

Die ÜZ Mainfranken eG betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers und beruht auf den Grundlagen des EnWG sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Gemäß § 17 Abs. 1 EnWG haben die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für Netzanschlüsse den Erfordernissen der Angemessenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu genügen. Diese Anforderungen gelten auch für den BKZ. Seit 01.01.2010 erheben wir deshalb den BKZ für die Netzebenen oberhalb der Niederspannung nach dem Leistungspreismodell aus dem „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ (BK6p-06-003). Der Leistungspreis für eine Benutzungsdauer > 2.500 h/a in den letzten Jahren ist aufgrund hoher volatiler Energiepreise stark angewachsen, daher verfehlt die Anwendung des reinen Leistungspreismodells als Grundlage die bezweckte Lenkungswirkung. Die BKZ oberhalb der NE7 werden deshalb bis auf Weiteres auf dem Niveau von 2023 gehalten und nur moderat angepasst.

Alle in diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

1. BKZ in der Umspannung HS/MS (Netzebene 4)

Aus oben genannten Gründen haben wir den BKZ ab 01.01.2018 gesenkt und als prozentualen Anteil des Leistungspreises > 2.500 h/a ausgewiesen. Nach der neuen Festlegung ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit einem Faktor und mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussebene.

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (> 2.500 h/a) der Netzebene} * \text{Faktor (0,79)} * \text{bestellte Leistung}$$

Für 2025 ergibt sich ein BKZ in der **Netzebene 4** von 124,00 EUR/kW * 0,79 = **98,75 EUR/kW**.

2. BKZ in der Mittelspannung (Netzebene 5)

Aus oben genannten Gründen haben wir den BKZ ab 01.01.2018 gesenkt und als prozentualen Anteil des Leistungspreises > 2.500 h/a ausgewiesen. Nach der neuen Festlegung ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit einem Faktor und mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussebene.

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (> 2.500 h/a) der Netzebene} * \text{Faktor (0,65)} * \text{bestellte Leistung}$$

Für 2025 ergibt sich ein BKZ in der **Netzebene 5** von 152,25 EUR/kW * 0,65 = **98,96 EUR/kW**.

3. BKZ in der Umspannung MS/NS (Netzebene 6)

Auch in der NE 6 haben wir den BKZ ab 01.01.2018 gesenkt und als prozentualen Anteil des Leistungspreises > 2.500 h/a (Umspannung) ausgewiesen. Nach der neuen Festlegung ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit einem Faktor und mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussebene.

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (> 2.500 h/a) der Netzebene} * \text{Faktor (0,62)} * \text{bestellte Leistung}$$

Für 2025 ergibt sich ein BKZ in der **Netzebene 6** von 169,80 EUR/kW * 0,62 = **105,28 EUR/kW**.

4. BKZ in der Niederspannung (Netzebene 7)

Den BKZ im Bereich Niederspannung gemäß § 11 Netzanschlussverordnung (NAV) ermitteln wir nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) entwickelten Zwei-Ebenen-Modell. Die diesbezügliche Angemessenheit hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit seinem Urteil vom 12.12.2012 bestätigt (VIII ZR 341/11). Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Dies stellt eine Gleichbehandlung von Anschlussnehmern in der Niederspannung sicher. Der 8. Zivilsenat hat in seinem oben genannten Urteil u. a. festgestellt, dass das Berechnungsmodell nicht auf örtlich begrenzte Versorgungsbereiche angewandt werden muss, sondern auch der gesamte Netzbereich der Bezugspunkt sein kann. Dies führt in unserem Niederspannungsnetz zu homogeneren BKZ. Nachdem diese Ermittlungsmethode höchststrichterlich bestätigt wurde, ist bei einer Umsetzung davon auszugehen, dass diese den Erfordernissen der Angemessenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit nach § 17 Abs. 1 EnWG genügt.

Künftig werden wir gegen Ende eines jeden Kalenderjahres den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) des BKZ über alle gepflegten BKZ-Bereiche bilden und damit den für das folgende Jahr gültigen BKZ festlegen. Dies setzt voraus, dass die BKZ für unterjährig hinzukommende BKZ-Bereiche nach wie vor nach dem oben genannten Modell ermittelt und im System hinterlegt werden. Gemäß § 11 Abs. 3 NAV werden wir den Baukostenzuschuss in der Netzebene Niederspannung nur für den Teil der Leistungsanforderung erheben, der 30 Kilowatt übersteigt.

Für 2025 ergibt sich in der **Netzebene 7** ein durchschnittlicher BKZ von **121,00 EUR/kW**.

5. BKZ für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektrowärme und Elektromobilität)

Für den Teil der Leistung, welche auf unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, z.B. für Anwendungen der Elektrowärme und der Elektromobilität zurückfällt, werden wir entsprechend der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) einen um **20 %** reduzierten Betrag ansetzen.

